

DER PFARRGEMEINDERAT

In jeder Kirchengemeinde besteht ein Pfarrgemeinderat. Er ist ein von den wahlberechtigten Gliedern der Kirchengemeinde gewähltes synodales Gremium. Der Pfarrgemeinderat dient der Verwirklichung des Auftrages Jesu Christi in seiner Kirche, insbesondere durch den Aufbau einer lebendigen Gemeinde. (§ 15 SynO)

Zusammensetzung (§ 16 SynO):

stimmberechtigt:

Pfarrer, Bezugsperson (ggf. Leitender Priester und Pfarrbeauftragte/r), von der Gemeinde gewählte Mitglieder (zwischen 6 und 16), Jugendsprecher/in

nicht stimmberechtigt:

weitere Hauptamtliche im Pastoralen Dienst, (stellv.) VRK-Vorsitzende/r, stellv. Jugendsprecher/in, Vorsitzende Orts- und Sachausschüsse

Die Sitzungen des Pfarrgemeinderats werden vom Vorstand (Vorsitzende/r, Stellvertreter/innen, Pfarrer, ggf. HPM) vorbereitet. Der PGR tagt öffentlich.

Aufgaben des Pfarrgemeinderates (§ 19 SynO)

„Der Pfarrgemeinderat hat den Auftrag, in den Angelegenheiten, welche die Pfarrgemeinde betreffen, mitzuwirken. Der Pfarrer und die übrigen Mitglieder informieren sich gegenseitig als Dialogpartner, beraten über alle Angelegenheiten der Gemeinde, fassen gemeinsam Beschlüsse und tragen gemeinsam Sorge für deren Durchführung.“

Der Pfarrgemeinderat berät und unterstützt den Pfarrer bei der Erfüllung seiner seelsorglichen Aufgaben. Der Pfarrer wird die Wünsche und Anregungen des Pfarrgemeinderates bezüglich dieser Aufgaben verwirklichen, sofern nicht seelsorgliche oder rechtliche Gründe entgegenstehen.

Der Pfarrgemeinderat soll die Empfehlungen des Bezirkssynodalrates an die Gemeinden beraten und in seiner Beschlussfassung berücksichtigen.“

Der Pfarrgemeinderat sorgt mit dafür, dass die Grunddienste der Gemeinde (Dienst am Nächsten, Gebet und Verkündigung) in der Gemeinde gewährleistet sind. Er regt Gemeindemitglieder zur Mitarbeit an und weiß, wer sich in der Gemeinde wofür engagiert (Gruppen, Verbände, Initiativen etc.). Der Pfarrgemeinderat verantwortet die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde.

Der Pfarrgemeinderat wählt den Verwaltungsrat, der PGR wählt zwischen zwei und vier Mitglieder in den Pastoralausschuss, in den Städten Frankfurt und Wiesbaden auch zwei Mitglieder in die Stadtversammlung. Er schlägt Kandidat/inn/en für die Wahl in den Bezirkssynodalrat und die Diözesanversammlung vor.

Der Pfarrgemeinderat tritt wenigstens einmal im Vierteljahr zusammen.

DER VERWALTUNGSRAT

Der Pfarrgemeinderat wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats. Sofern er nicht auf dieses Amt verzichtet hat, gehört der Pfarrer dem Verwaltungsrat als Vorsitzender an.

Dem Verwaltungsrat obliegt die Finanz- und Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden entsprechend dem "Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg". Für die Zusammenarbeit mit dem Pfarrgemeinderat gilt die "Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat im Bistum Limburg".

DER PASTORALAUSCHUSS

Der Pfarrgemeinderat wählt zwei bis vier Mitglieder des Pastoralausschusses gemäß § 43 Abs. 1 Buchst. b.

Der Pastoralausschuss ist das synodale Gremium des Pastoralen Raumes. Er dient der Verwirklichung der pastoralen Zusammenarbeit unter den Pfarrgemeinden und Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache eines Pastoralen Raumes.

Zusammensetzung des Pastoralausschusses (§ 43 SynO)

stimmberechtigt:

der Priesterliche Leiter, eine zweite aus dem Pastoralteam des Pastoralen Raumes gewählte Person, zwischen zwei und vier Mitglieder aus den Pfarrgemeinderäten der Kirchengemeinden oder Gemeinderäten der Katholiken anderer Muttersprache

ohne Stimmrecht:

weitere Pfarrer, Pfarrbeauftragte und Bezugspersonen im Pastoralen Raum

Aufgaben des Pastoralausschusses (§ 45 SynO)

Der Pastoralausschuss hat den Auftrag, in den Angelegenheiten, welche den Pastoralen Raum betreffen, mitzuwirken. Der Priesterliche Leiter und die übrigen Mitglieder informieren sich gegenseitig als Dialogpartner, beraten über alle Angelegenheiten des Pastoralen Raumes, fassen gemeinsam Beschlüsse in allen Aufgabenbereichen, die Teil des Pastoralkonzeptes sind, und tragen gemeinsam Sorge für deren Durchführung. In bestimmten Bereichen trifft der Pastoralausschuss Entscheidungen, die alle Pfarrgemeinderäte binden, in anderen gibt er Empfehlungen ab, soweit die Pfarrgemeinderäte dies nicht ausdrücklich anders beschließen.

Der Pastoralausschuss wählt seine Vertreter/innen in den Bezirkssynodalrat.

Der Pastoralausschuss tritt mindestens viermal im Jahr zusammen.

DER BEZIRKSSYNODALRAT

Der Bezirkssynodalrat ist das synodale Gremium auf der Ebene des Bezirks, in dem Priester, Ordensleute und Laien ihrer allgemeinen oder besonderen Berufung entsprechend durch Beratung des Bezirksdekans an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in den der gemeinsamen Verantwortung obliegenden Angelegenheiten des Bezirks teilnehmen. In Frankfurt und Wiesbaden führt der Bezirkssynodalrat die Bezeichnung Stadtsynodalrat.

Der Bezirkssynodalrat tagt mindestens einmal im Vierteljahr.

DIE BEZIRKSVERSAMMLUNG

Die von den Pastoralausschüssen gewählten Mitglieder des Bezirkssynodalrates sind die gewählten Vertreter der Katholiken des Bezirkes. Als solche bilden sie die Bezirksversammlung. Für die Bezirke Frankfurt und Wiesbaden gilt C. „Die Stadtversammlung“.

Die Bezirksversammlung hat die Aufgabe, Vertreter des Bezirks für die Diözesanversammlung gemäß § 70 Abs. 1 Buchst. b zu wählen. Die Bezirksversammlung kann darüber hinaus die Entwicklungen im kirchlichen, gesellschaftlichen und kommunalen Leben beobachten, diskutieren und dazu Stellung nehmen.

DIE STADTVERSAMMLUNG

In den Bezirken Frankfurt und Wiesbaden führt die Bezirksversammlung die Bezeichnung Stadtversammlung. Ihre Mitglieder sind die gewählte Vertretung der Katholiken des Bezirkes.

Die Stadtversammlung tagt wenigstens einmal im Jahr.

DIE DIÖZESANVERSAMMLUNG

Die Diözesanversammlung ist die gewählte Vertretung der Katholiken des Bistums Limburg. Sie ist das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Dekretes des Zweiten Vatikanischen Konzils über das Apostolat der Laien, Nr. 26.

Zusammensetzung der Diözesanversammlung (§ 70)

insgesamt 58 Mitglieder aus den Bezirken des Bistums und 19 zugewählte Mitglieder aus einer allgemeinen Vorschlagsliste und aus einer Vorschlagsliste der Verbände.

Aufgaben der Diözesanversammlung (§ 72 SynO)

Die Diözesanversammlung berät und beobachtet Entwicklungen im kirchlichen, gesellschaftlichen und staatlichen Leben und nimmt dazu Stellung. Sie gibt Anregungen für das Wirken der Katholiken in der Diözese und in der Gesellschaft zu geben.

Sie gibt Anregungen an den Bischof und den Diözesansynodalrat und vertritt Anliegen der Diözesanversammlung auf überdiözesaner Ebene.

Darüber hinaus wählt die Diözesanversammlung Mitglieder für den Diözesansynodalrat und die Vertreter der Diözese in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK).

Die Diözesanversammlung tagt in der Regel zweimal im Jahr samstags von 9.00 bis 15.00 Uhr.

DER DIÖZESANSYNODALRAT

Der Diözesansynodalrat ist das synodale Gremium auf der Diözesanebene, in dem Priester, Ordensleute und Laien ihrer allgemeinen oder besonderen Berufung entsprechend durch Beratung des Bischofs an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in den der gemeinsamen Verantwortung der Diözese obliegenden Aufgaben der Diözese teilnehmen.

Zusammensetzung (§ 75 SynO):

Dem Diözesansynodalrat gehören an der Bischof als Vorsitzender, der/die Präsident/in der Diözesanversammlung, 18 von der Diözesanversammlung gewählte Katholik/inn/en, Bischofsvikare, Weihbischöfe, der Generalvikar, Vertreter/innen der Priester, Diakone, Ordensleute, Katholiken anderer Muttersprache, Pastoral- und Gemeindereferent/inn/en, bis zu vier vom Bischof berufene Mitglieder.

Aufgaben (§ 77 SynO)

Der Bischof und die übrigen Mitglieder des Diözesansynodalrates informieren sich gegenseitig als Dialogpartner und beraten gemeinsam über die anstehenden Angelegenheiten.

Der Diözesansynodalrat wirkt mit bei der Festlegung der Richtlinien und Schwerpunkte für die Pastoral, der Grundsätze für den Einsatz von Mitarbeiter/inne/n in der Pastoral, der pastoralen Grundsätze für den Haushalt und weiterer Fragen.

Der Diözesansynodalrat wählt einen Teil der Mitglieder des Kirchensteuerrats.

Der Diözesansynodalrat tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen.

DER DIÖZESANKIRCHENSTEUERRAT

Synodale Gremien im Bistum Limburg

Der Diözesankirchensteuerrat ist ein selbständig entscheidendes Gremium, das mit der Diözesankirchensteuer zusammenhängende Aufgaben wahrnimmt, u.a. Feststellung des Haushaltsplanes der Diözese Limburg.